

Für mehr Sicherheit und Rücksichtnahme

Gerade Radfahrende sind im Straßenverkehr aufgrund fehlender „Knautschzone“ besonders gefährdet. Sehr häufig geht diese Gefahr leider von anderen motorisierten Verkehrsteilnehmenden aus. Aber auch Radfahrende selbst können eine Gefahr für andere sein, häufig für Personen, die zu Fuß unterwegs sind. Was grundsätzlich hilft, steht in Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO): **Vorsicht und gegenseitige Rücksicht!**

Sicherheit braucht Wissen. Nur wenn alle die Verkehrsregeln kennen und respektieren, kann das Miteinander auf unseren Straßen funktionieren. Deshalb finden Sie auf den nächsten Seiten einige Regeln und Hinweise, die helfen, Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden.

Radwege und Benutzungspflicht

Grundsätzlich dürfen Radfahrende wählen, ob sie die Fahrbahn oder den Radweg benutzen möchten. Ist der Radweg jedoch mit einem der folgenden Verkehrszeichen versehen, muss dieser benutzt werden:



Radweg
Der Weg ist nur für Radfahrende bestimmt.



Gemeinsamer Geh- und Radweg
Gemeinsame Nutzung der Verkehrsfläche auf gesamter Breite, Radfahrende sollen Rücksicht auf Gehende nehmen.



Getrennter Geh- und Radweg
Fuß- und Radweg müssen getrennt benutzt werden.

Schutz- und Radfahrstreifen

Radfahrstreifen 1

Fahrbahnmarkierung mit **durchgezogener Linie** und Fahrradpiktogramm
– Befahren durch den Kfz-Verkehr ist nicht zulässig.
– Halten und Parken auf dem Streifen ist verboten.

Schutzstreifen 2

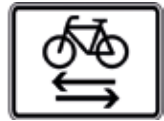
Fahrbahnmarkierung mit **gestrichelter Linie** und Fahrradpiktogramm
– Befahren vom Kfz-Verkehr im Bedarfsfall zulässig.
– Generelles Halteverbot für Kfz.
– 1,50 Meter Überholabstand zu Radfahrenden.



Öffnung von Einbahnstraßen

Bei folgenden Verkehrszeichen dürfen Einbahnstraßen mit dem Fahrrad auch gegen die Fahrtrichtung benutzt werden.

Die StVO erleichtert die Öffnung von Einbahnstraßen. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sollen die Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende verstärkt prüfen.



Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern Die StVO stellt klar:

Radfahrende dürfen grundsätzlich nebeneinander fahren. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.

Fahrradstraße

- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren.
- Andere Fahrzeuge sind nur durch ein Zusatzschild zugelassen und müssen sich in ihrer Fahrweise dem Radverkehr anpassen.
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle: 30 km/h.

Fahrradzone

- analog zu Tempo 30-Zonen
- Regeln wie in Fahrradstraßen



Gehweg und Fußgängerzone

- Das Befahren von Gehwegen und Fußgängerzonen ist nur mit Zusatzzeichen „Fahrrad frei“ erlaubt.
- Die Geschwindigkeit muss an Personen, die zu Fuß gehen, angepasst werden. Diese haben Vorrang.



Kinder auf Gehwegen

- Kinder **bis 8 Jahre** müssen auf dem Gehweg fahren. Die begleitende Aufsichtsperson darf ebenfalls den Gehweg benutzen.
- Kinder **bis 10 Jahre** dürfen auf dem Gehweg fahren oder alternativ den Radweg oder die Fahrbahn benutzen.
- Kinder **ab dem 10. Geburtstag** müssen den Radweg oder die Fahrbahn benutzen.

Rad fahren und Musik hören

- Es darf auch mit Kopfhörern Musik gehört werden, wenn der Straßenverkehr noch wahrgenommen wird (z. B. Signal von Einsatzfahrzeugen).

Rad fahren und telefonieren

- Es darf nur mit Kopfhörern oder Freisprechanlage telefoniert werden.
- Das Telefon darf aber nicht während der Fahrt bedient werden.

Die StVO regelt den Überholabstand:

Der Mindestabstand von 1,5 bzw. 2 Meter galt schon früher durch Gerichtsurteile, seit 2021 steht er auch in der StVO.

Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden

Innerorts

- Autofahrende müssen Radfahrende mit mindestens **1,50 Meter** Abstand überholen.

Außerorts

- gilt ein Mindestabstand von **2 Metern**.
- An Engstellen kann mit einem Schild ein Überholverbot von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen angeordnet werden.



Vorsicht Türzone!

Auto geparkt – und plötzlich öffnet sich die Tür

Plötzlich öffnende Autotüren sind eine große Gefahr für Radfahrende, deshalb gilt:

- **Für Autofahrende:** „Habe ich nicht gesehen“, gibt es nicht! Schulterblick und Türöffnen mit der rechten Hand (sogenannter holländischer Griff) rettet Leben und verhindert Verletzungen.
- **Für Radfahrende:** Grundsätzlich mit mind. 1 Meter Abstand an parkenden Autos vorbeifahren.



StVO § 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

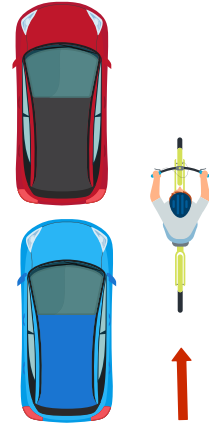
(2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Miteinander
funktioniert
es besser.



Rechts überholen

- Bei ausreichend Platz dürfen Radfahrende an wartenden Fahrzeugen (z. B. vor einer roten Ampel) mit mäßiger Geschwindigkeit rechts überholen.



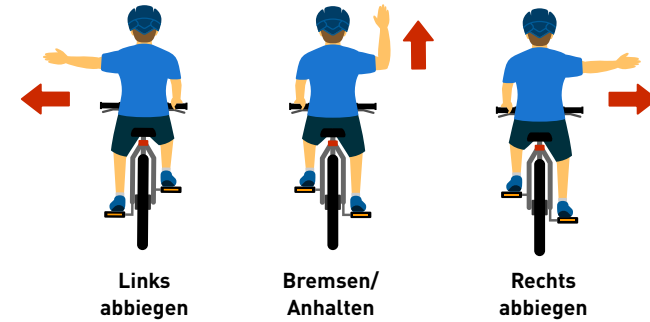
Geisterradler

- Auch für Radfahrende gilt Rechtsverkehr.
- Das Fahren auf der Gegenseite ist nur durch explizite Beschilderung erlaubt.
- Geisterradeln ist eine der häufigsten Unfallursachen durch Fehlverhalten von Radfahrenden. Andere Verkehrsteilnehmende rechnen nicht damit.



Handzeichen

- Beim Radfahren sind Handzeichen wichtig, um anderen Verkehrsteilnehmenden die Fahrtrichtung anzuzeigen oder einen Bremsvorgang zu signalisieren. Dies gilt auch auf Radwegen, wo viele Radfahrende unterwegs sind.

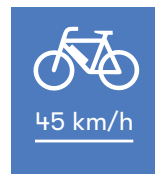


Pedelecs

- Pedelecs (Tretunterstützung bis max. 25 km/h) sind Fahrrädern rechtlich gleichgestellt.

S-Pedelecs

- Höchstgeschwindigkeit: 45 km/h
- sind rechtlich gesehen Kleinkrafträder.
- Pflicht: Versicherungskennzeichen und Helm
- dürfen Radwege und für Radfahrende geöffnete Einbahnstraßen nicht benutzen.



Exkurs: Bußgeldkatalog

Auch für Radlerinnen und Radler gilt die StVO. Sie können andere oder sich selbst gefährden. Deshalb verhängt die Polizei bei Fehlverhalten Bußgelder. Die größte Gefahr entsteht für Radfahrende aber oft durch das Fehlverhalten von Auto- oder LKW-Fahrenden. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) berücksichtigt das.

Fehlverhalten von Radfahrenden

Beschilderten Radweg (blaues Schild) nicht benutzt oder in falscher Richtung befahren	20 - 35 EUR
Radfahren auf nicht freigegebenem Gehweg	55 - 100 EUR
Fahren in einer nicht freigegebenen Fußgängerzone	25 - 40 EUR
Beleuchtung (auch Strahler) nicht vorhanden oder betriebsbereit	25 - 35 EUR
Handy (oder ähnliches) nicht vorschriftsmäßig genutzt	55 EUR
Überfahren einer roten Ampel	100 - 180 EUR 1 Punkt
Bahnübergang trotz geschlossener (Halb-)Schranke überquert	350 EUR

Fehlverhalten von Kfz-Fahrenden

Parken und Halten auf Geh- und Radwegen, Schutzstreifen sowie in zweiter Reihe	bis zu 110 EUR 1 Punkt
Überholen ohne ausreichenden Mindestabstand zu Radfahrenden	bis zu 100 EUR 1 Punkt
Parken im Bereich einer Kurve	bis zu 100 EUR 1 Punkt
Beim Abbiegen Radfahrende oder zu Fuß gehende Personen gefährdet	140 EUR 1 Punkt

Die hier aufgeführten Bußgelder sind zusammengefasst. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundesverkehrsministeriums, **Stichwort „Informationen zum Bundesverkehrsministerium“**



SICHER ANKOMMEN

TIPPS FÜR
AUTO- UND RADFAHRENDE

Hast Du
alle Regeln
im Blick?

